

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Bezirkszeitung: Tageblatt Riesa.
Bogen Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Kreishauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa.

Postfach 1530
Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 297.

Mittwoch, 22. Dezember 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Bote. Für den Fall des Eintrittens von Strafbelohnungsverzerrungen, Erhöhung der Höhe und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tag und Platz wird nicht übernommen. Grundpreis für die 20 mal breite, 8 mm hohe Gründschrift, 8 Silben: 25 Gold-Pfennige; die 80 mal breite Meßmaße 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und labilerlicher Satz 50% Aufschlag. Festes Tarif. Gewöhnlicher Rabatt erlischt, wenn der Bezug verschafft, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichttägige Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes des Verlags — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rückerstattung der Bezahlung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rücksichtslosigkeit und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Wittich, Riesa.

Rouzier freigesprochen! Die deutschen Angeklagten verurteilt!

Empörender Ausgang der Germersheimer Vorfälle.

(Landau, 21. Dezember.) Um 8 Uhr zog sich der Geschäftshof zur Beratung zurück, um 7.15 Uhr erschien er wieder im Saal und verkündete folgendes Urteil: Leutnant Rouzier wird in allen Punkten der Anklage freigesprochen, Holzmann wegen beleidigender Haltung zu zwei Monaten Gefängnis mit Strafausschuss verurteilt, Matthes wegen beleidigender Haltung und Beteiligung an den Vorgängen in Sonderheim zu zwei Jahren Gefängnis, Dechter wegen beleidigender Haltung und wegen Beteiligung an den Vorgängen im Saal Engel zu sechs Monaten Gefängnis, Regel wegen Beteiligung an den Vorgängen in Sonderheim zu drei Monaten Gefängnis, Arzbogatz wegen der Germersheimer Vorfälle zu sechs Monaten Gefängnis, Röglert wegen Beteiligung an den Germersheimer Vorfällen zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Verteidigungsrede Dr. Grimms.

(Landau, 21. Dezember.) Im Prozeß Rouzier ergriff sofort nach Beginn der Nachmittagsitzung Rechtsanwalt Dr. Grimm das Wort zu seinem fast zweistündigen Plädoyer. Dr. Grimm, der gestern an Grippe erkrankte, sprach leise, aber ernst und eindringlich, und man hörte ihm überall mit Spannung zu. Er führte u. a. aus:

Es ist eine sehr wichtige Aufgabe, die ich heute vor Ihnen habe und gleichzeitig eine sehr helle Rolle in meiner Eigenschaft als deutscher Rechtsanwalt vor Ihnen, französischen Offizieren, dragen zu behandeln, die, wie ich lediglich empfand, besonders auf ihre Gefühle wirken müssen, auf Ihr Empfinden und auf Ihr Empfinden als französische Offiziere.

Ich werde versuchen, dies mit dem ganzen Takt, mit der ganzen Sachlichkeit und mit der ganzen Wirkung zu tun, deren ich fähig bin und ich lege von vornherein Wert darauf, Ihnen zu erklären, daß ich meine Rolle in dieser Angelegenheit nicht als eine politische betrachte, sondern einfach als die eines Rechtsanwalts in einer Rechtsache.

Gewiß hat diese Angelegenheit ihre politische Bedeutung, aber nicht von uns und nicht von Ihrem Gericht wird diese Seite der Angelegenheit geregelt werden.

Und da es sich hier um eine Frage der Gerechtigkeit handelt, und es Ihre Aufgabe ist, die Wahrheit zu finden, vollständiges Licht in diese dunkle Angelegenheit zu bringen, so muß jede Preisfrage beiseite stehen; denn das Preisliche ist der größte Feind der Gerechtigkeit, und da Sie Richter sind, wollen Sie verstehen, daß es sich um einen der Ihren handelt. Sie wollen nur die Tatsachen prüfen, und wenn Sie ihn schuldig finden, seiugt angreifen, gerade, weil es einer der Ihren ist, im Interesse der Armee selbst, deren Vertreter Sie hier sind.

Nach einer Darlegung der Tatsachen ging Dr. Grimm zur Erörterung der Rechtsfragen über:

Holzmann, der zuerst der Körperverletzung angeklagt war, ist es jetzt nicht mehr. Eine einfache Ueberprüfung einer Verordnung ist schließlich alles, was man ihm vorwirkt. Er soll eine beleidigende Haltung gegenüber einem Angehörigen der Besatzungstruppen eingenommen haben. Es fehlen aber alle dazu nötigen Voraussetzungen.

Erstens war Rouzier in Sivik. Niemand hat in ihm den Offizier erkannt. Die Verordnung Nr. 40 ist ein Ausnahmegericht. Sie gibt den Angehörigen der Besatzungstruppen eine bevorzugte Stellung. Und dieses Vorrecht haben die Angehörigen der Besatzung nur dann, wenn sie von dem, der die beleidigende Handlung vornimmt, als solche erkannt werden können, d. h. einzeln und allein in dem Falle, in dem der Befehlende weiß, daß es sich um einen Angehörigen der Besatzung handelt, oder wenn der Offizier in Uniform ist. Der Offizier, der an einem Gestage in Sivik ausgeht, verzögert dadurch auf seine Vorrechte als Offizier. Wenn dem nicht so wäre, welche Gefahren würde allsdann die Siedlungsbewohner laufen? Unter welchem Regime würden wir leben? Nun ist es aber auch nicht erwiesen, daß Holzmann im Augenblick seiner Handlung wußte, daß er es mit einem Angehörigen der Besatzung zu tun hatte.

Schon aus diesem Grund ist also Holzmann freigesprochen. Aber auch aus einem zweiten Gründe. Was ist eigentlich eine beleidigende Haltung? Es ist weiter nichts, als eine Beleidigung durch Worte oder Gebärden, wie sie jede Gesetzesgebung, und besonders auch die deutsche kennt. Man braucht jedoch eine wirkliche Tatsache, um diese Anklage zu rechtfertigen, irgend etwas Genaueres, daß durch die Umstände eine gewisse Bedeutung erlangt.

Was ist nun aber im Falle Holzmanns übrig geblieben? Nach der Anklagegeschrift steht behende die beleidigende Haltung darin, daß Holzmann Rouzier ins Gesicht gesetzen hat, und zwar war es dunkel, es war Nacht. Deswegen hat diese Handlung nichts Feindseliges und Beleidigendes an sich.

Wir sehen also ganz genau: Dieser bedauerliche Vorfall am Ludwigstor, der Ausgang von allem, der Ursprung dieses traurigen Dramas, war nicht durch Holzmanns Schuld entstanden: Herr Rouzier war schuld daran, und nur Herr Rouzier. Warum geht er nachts nach 1 Uhr spazieren, allein in Sivik, die Keimzelle in der Hand, dem Revolver in der Tasche, den er, wie er uns selbst sagt, immer nachts trägt? War er herausgefordert? Unsere Meinung noch nicht, und hierin können wir auch der Anklagegeschrift nicht folgen, so

objektiv und juristisch sie in ihrem rechtlichen Teil in bezug auf den Hauptpunkt ist.

Um einen Bildungsgrund anzuhören, ist nach dem französischen Gesetz (Art. 321 des Strafgesetzbuches) eine Herausforderung durch Schläge oder grobe Gewalttätigkeit nötig. Da die Anklagegeschrift selbst einen Angriff oder das Vorhandensein einer Gewalttätigkeit im Sinne des Art. 300 des Strafgesetzbuches verneint und nur Überleitung einer Ordonnaanz durch Holzmann unter Anklage gestellt hat, so geht logischerweise daraus hervor, daß eine Herausforderung nicht vorhanden ist. Uebrigens ist das französische Gesetz sehr streng in der Auslassung der Herausforderung: die Schläge oder Gewalttätigkeiten müssen ernsthafter Natur sein. (Grimm erwähnt hier eine Entscheidung, die auf den Fall Holzmanns passt.) Und wie wäre im befehligten Gebiet ein Zusammenstoß möglich, wenn jede Militärperson, selbst im Sivik, ungeachtet einer Zivilisten verunreinigt oder sogar töten könnte wegen einer so unbedeutenden Handlung, wie der ihn in der Nähe zu betrachten?

Und wie ist die Schilderung im Falle Matthes? Nach der Anklagegeschrift und den eigenen Auslagen des Herrn Rouzier in der Voruntersuchung besteht die beleidigende Haltung nur darin, daß Matthes auf Rouzier angegangen sein soll und auch noch weiter auf ihn ainging, als Rouzier ihn aufgerufen, zurückzubleiben. Daß Matthes seine Hand in die Tasche gesteckt haben soll, ist nichts weiter als eine Behauptung Rouziers. Niemand hat das bestätigt, nicht einmal Herr Brudermann, und die anderen deutschen Zeugen widersprechen dem ausdrücklich. Was hat nun seiner Tasche suchen sollen? Einen Revolver? Ein Messer? Matthes hatte nichts in der Tasche und niemand hat die Beweise gesehen. Was bleibt da noch übrig? Nichts! Keine beleidigende Haltung, aber auch ich wiederhole, keine Herausforderung im Sinne des Gesetzes. Aber es gibt noch einen weiteren Grund, um weder eine beleidigende Haltung noch eine Herausforderung gelten zu lassen. Um eine beleidigende Haltung oder eine Herausforderung herauftreten, muß die betreffende Haltung ungerecht und ungerecht sein. Wenn die Handlung erlaubt und gefährlich ist, kann sie weder eine beleidigende Haltung noch eine Herausforderung darstellen. Und jetzt kommen wir zum Kernpunkt des Prozesses. Was wollte Matthes wohl, der Rouzier so hartnäckig folgte? Warum blieb er nicht stehen, warum ging er auf ihn zu. Auf Müller trifft späterhin das gleiche zu. Waren sie vollständig verübt, so ohne Waffen einem Mann zu folgen, der den Revolver in der Hand hatte. Sie glaubten jedenfalls nicht, daß der andere wirklich schwere würde, nachdem er schon einmal geschossen hatte. Aber was wollten sie denn? Sie wollten, daß der andere nicht entkomme. Der andere hatte eine offensichtliche Körperverletzung an Holzmann begangen. Da er auf frischer Tat erklapt war, hatten Matthes, Dechter und Müller das Recht, Rouzier zu folgen und ihn der Wache zu übergeben, um seine Persönlichkeit festzuhalten. Rouzier war nicht bereit, sich dem zu widersetzen. Seine Weisung, stehen zu bleiben und Blas zu machen, war nicht berechtigt. Matthes, Dechter und Müller waren nicht verpflichtet, dieser Weisung zu folgen; im Gegenteil, die Weisung war nicht berechtigt. Das ist Gesetz bei allen zivilisierten Völkern. Wer auf frischer Tat bei einer strafbaren Handlung erklapt und verfolgt wird, kann von irgendeiner Civillperson selbst mit Gewalt festgehalten werden. Jeder kann sogar mit Gewalt gegen ihn vorgehen, wenn er sich widersetzt, oder wenn es nötig ist seinen Widerstand zu brechen. Und wir haben hier genau den Fall. Es ist sogar der klassische und typische Fall des flagrant delicti.

Noch längeren Darlegungen über die Droge der Notwehr, deren Vorliegen er entschieden bestreitet, schloß Dr. Grimm sein Plädoyer wie folgt: Sie haben die Ausführungen des Anklageverteidigers gehört, und ich stehe nicht an, auch dem Gegner gerecht zu werden. Es waren bedeutende Ausführungen, getragen von dem hohen Sinn der Objektivität, besonders seine Ausführungen über die Verneinung der Notwehr, denen man kein Wort hinzufügen braucht. Nur in einem Punkte sind wir verschieden: Auf diesen Punkt habe ich keine Spur von Provokation und keine Spur von beleidigender Haltung. Aber wenn ich also versuche, auch meinem Gegner gerecht zu werden, so kann ich doch nicht verhöhnen, daß gerade, weil die Ausführungen des Gegners einen vorsätzlichen Totgeschlag! Der Anklageverteidiger hat gesagt, daß Sie hier nur Richter seien, und daß Sie den Fall so bearbeiten sollten, als ob hier keine verschiedenen Nationalitäten wären. Kein Unterschied zwischen Deutschen und Franzosen. Wir würdigen Ihre Gefühle. Das wird für Sie schwer sein. Aber ich könnte mir denken, daß Sie sich sagen: Nicht nur der Deutsche, sondern um Frankreich willen: Es ist grausam, aber es muß sein. Es ist einer der unsern, er ist schuldig. Man treffe ihn hart, gerade weil er einer der unsern ist. Man hat hier von Socratis gesprochen und geklärt habe ich noch lädiere Worte von Annäherung gesagt. Die Erfahrungen, die wir hier gemacht haben, haben mich nicht sehr ermutigt. Die vielen Zwischenfälle über Kleinigkeiten und das Drum und Dran dieses Prozesses waren für mich eine tiefe Enttäuschung. Es ist doch nationalistische Komplott, denn die Bande Matthes. Das ist alles höchst zusammengetragen, und nunmehr dieser Strafantrag? Ein Jahr Gefängnis für vorsätzlichen Totgeschlag!

Das deutsche Volk ist zur Annäherung bereit. Wir wollen Frieden nach altem Eindruck des Krieges. Wir möchten wünschen, daß die beiden Völker, die im Kriege am meisten gelitten haben, sich endlich zu gemeinsamer Arbeit am Frieden zusammenfinden mögen. Aber das geht so nicht. Sie kennen die Seele des deutschen Volkes nicht. Wir sind keine händlerische Nation. Wir sind keine Nationalisten und haben keine Bande Matthes. Wir wünschen Frieden, aber wir haben auch unsere Würde. Man hat in Germersheim 1926 27 bewaffnete Männer und die offizielle deutsche Reichsflagge gehabt, die schwerste Beleidigung, die man einem Volke anstrengen kann, das noch seine Ehre hat. Man hat nun seine Bezeichnung gegeben. Wiederholen Sie nicht deutsches Flehs. Wenn Sie ein solches Urteil fällen, dann wird das einen Widerhall finden bis in das kleinste deutsche Dorf, einen nachdrücklichen Widerhall. Ein Schrei der Entrüstung und der Enttäuschung wird durch alle deutschen Gaue hallen. Ein solches Urteil wäre eine Provokation!

Deutscher Protest in Paris.

Berlin. (Funkspur.) Wie und mitgeteilt wird, ist Botschafter von Reich beantragt worden, bei der französischen Regierung Vorstellungen wegen des Falles Rouzier an zu erheben, um alle juristischen Möglichkeiten zu erschöpfen. Ebenso wurden durch den Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Langewisch von Simmern, bei der Rheinlandkommission Vorstellungen erhoben, welche von Botschafter an die französische Regierung weitergegeben werden dürften.

Rebillion im Rouzier-Prozeß.

(Landau, 22. Dezember.) Wie die Telegraphenunion erfahren, wird die deutsche Verteidigung der im Rouzier-Prozeß verurteilten Deutschen gegen das ergangene Urteil Revision einlegen.

Minister Dr. Bell über das Landauer Urteil.

Berlin. (Funkspur.) Der Reichskommissar für die besetzten Gebiete Dr. Bell gab einem Vertreter des Börslichen Telegraphenbüros gegenüber folgende Erklärung über das französische Kriegsgerichtsurteil in Landau ab:

Die Empörung und Entrüstung hat das gesamte deutsche Volk das unerhörte Schlußurteil des französischen Kriegsgerichts in Landau vernommen. Rouzier ist freigesprochen. Deutscher Bürger sind zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt, unter denen auch ein Mann, der in einer Heidelberger Klinik an den Schüssen von Rouzier schwer krank wurde, verurteilt und nun in einem unserer Rechtsmedizinischen Gefängnis schließen. Ein solches Urteil ist schändlich.

Rouzier hat einen deutschen Bürger getötet und zwei andere Deutsche durch Schüsse verletzt, einen in lebensgefährlicher Weise.

Neben der Beleidigung vor dem französischen Kriegsgericht folgte, daß die Schuld Rouziers klar hervortrat. Trotzdem dieser Freispruch, der der Gerechtigkeit steht, kann die Bevölkerung in einem Zustande der Enttäuschung der letzten zwei Jahre, eine Rechtsordnung des Friedens zwischen Deutschland und Frankreich an schaffen. Im ganzen Volke können solche unberechtigten Vorstellungen nur als ein Schlag gegen die Verständigungspolitik wirken.

Unser liebstes Mitglied wendet sich den schwergeprüften Botschaften am Rhein an. Wir wollen ihnen mit allen Kräften helfen. Sie wollen also inn, nur in diesem Einzelfalle dem Recht zum Siege zu verhelfen. Wir wollen aber darüber hinaus gegen ein System kämpfen, dem ein solches Schlußurteil entspringt konnte. Alle Deutschen müssen aus dem Landauer Urteil die Lehre ziehen, daß wir keine drastische Aufnahme haben, als ob unseren Botschaften am Rhein die Freiheit und dem deutschen Staat die volle Souveränität in jedem Gebiete wieder zu erringen. Diesen Appell richte ich an das ganze deutsche Volk. Solange die Belagerung auf deutschem Boden weiter andauert, ist immer die Gefahr solcher niebedrohlicher Ereignisse gegeben, die die schwere Bedrohung der Verständigungspolitik bedeuten. Unerschöpfliche Vorstellung für die erzielbare Fortführung dieser Verständigungspolitik ist das Bewußtsein eines sichereren Rechtsstaates. Wir erwarten, daß die betroffenen französischen Instanzen gerade im Landauer Fall alles tun, um das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die einzige Sicherheit gegen die Wiederkehr solcher Gefahrenpolitik beider Länder schwer gefährdender Kriegsverbrechen bietet aber die globalige Beleidigung der Besatzung.

Zrohbriefe an die deutschen Verteidiger.

(Landau (Phala.) Die beiden deutschen Verteidiger im Rouzier-Prozeß erhielten gestern nachmittag Drohbriefe aus dem Inneren von Frankreich, die in Paris zur Voll gegeben waren.